

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>§16 Jahresabschluss Abs. 2: Der Aufsichtsrat leitet den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung so rechtzeitig weiter, dass diese innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p>	<p>§16 Jahresabschluss Abs. 2: Der Aufsichtsrat leitet den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung so rechtzeitig weiter, dass diese innerhalb der gesetzlichen Frist nach dem GmbHG hierüber beschließen kann.</p>	<p>Gem. § 42a GmbHG darf die gesetzliche Frist von acht Monaten im Gesellschaftsvertrag nicht verlängert werden. Hinweis auf gesetzliche Frist vermeidet Anpassungsbedarf beim Gesellschaftsvertrag im Falle einer Gesetzesänderung</p>
<p>Nicht geregelt</p>	<p>§ 20 Gleichstellung Neu: Abs. 1 Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung. Neu: Abs. 2 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.</p>	<p>Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.</p>
<p>§ 20 Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>§ 21 Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>Aus bisher § 20 wird neu § 21 inhaltsgleich</p>
<p>§ 21 Gründungskosten</p>	<p>§ 22 Gründungskosten</p>	<p>Aus bisher § 21 wird neu § 22 inhaltsgleich</p>